

Satzung

der Ortsgemeinde Kretz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlagen an der B 256 zugunsten des Baugebietes "Im Steinacker" vom 27.02.1986

Aufgrund des § 134 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.09.1976 (BGBl. I. S. 2256, 3617) und des § 8a der Satzung der Ortsgemeinde Kretz über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen vom 20.06.1981 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.09.1977 (GVBl. S. 306, BS 610-10) - alle in der derzeit gültigen Fassung - hat der Ortsgemeinderat in der am 06.11.1985 stattgefundenen öffentlichen Sitzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art und Umfang der Immissionsschutzanlagen

Zur Erschließung des Baugebietes "Im Steinacker" ist entsprechend den Bestimmungen des Bebauungsplanes gleichen Namens die Herstellung eines Lärmschutzwalles entlang der B 256 erforderlich.

Die Ausmaße des Lärmschutzwalles sind im genannten Bebauungsplan festgesetzt.

§ 2

Herstellungsmerkmal der Immissionsschutzanlagen

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn die Fläche sich im Eigentum der Ortsgemeinde befindet, der Lärmschutzwall entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes hergestellt und die Bepflanzung mit Sträuchern abgeschlossen ist.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kretz, den 27.02.1986

Ortsgemeinde Kretz

Betzing
Ortsbürgermeister